

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag)

vom 27. November 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 21. August 2012²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 64. Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das
Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Führt die politische Gemeinde die Volksschule und wurde einer
Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen⁴,
wird das Arbeitsverhältnis zwischen Schulkommission und Lehr-
person begründet.

Gewählte
Lehrperson
a) Grundsatz

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 25. September 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 27. November 2012; in Vollzug ab 27. November 2012.

2 ABl 2012, 2793 ff.

3 sGS 213.1.

4 Art. 91 und 92 GG, sGS 151.2.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag) wurde am 27. November 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Oktober bis 26. November 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 27. November 2012 angewendet.

St.Gallen, 4. Dezember 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 3802.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 3247.